

TARIFBLATT für den Energiebezug und die Überschusseinspeisung in die EEG Klosterneuburg.

1. Allgemeine Bestimmungen (Details sind den jeweiligen Verträgen zu entnehmen)

Dieses Tarifblatt regelt die Entgelte für:

- Den Bezug von elektrischer Energie aus der EEG
- Die Vergütung für Mitglieder, die Überschussstrom in die EEG einspeisen.

Die Tarife werden quartalsweise angepasst und über die vereinseigene WhatsApp-Gruppe sowie über das Mitglieder-Dashboard (<https://app.energiedigital.at/dashboard>) veröffentlicht.

2. Tarife für den Energiebezug aus der EEG für das **Quartal 2, 2026**

2.1 Energiebezugsbeitrag

- **Preis pro kWh EEG-Strom:** € 0,099 (netto, exkl. Steuern und Abgaben)
- Der Energiebezugsbeitrag ergibt sich aus der Multiplikation des Tarifs mit dem bezogenen EEG-Strom.

2.2 Netzgebühren und Abgaben

- Systemnutzungsentgelte (Netzgebühren) trägt das EEG-Mitglied selbst.
- Allfällige Steuern, Abgaben und sonstige Entgelte werden in der anfallenden Höhe weiterverrechnet.

2.3 Abrechnung und Zahlung

- **Abrechnungszeitraum:** Quartalsweise.
- **Fälligkeit:** Innerhalb von zwei Wochen nach Rechnungslegung (SEPA-Lastschriftmandat erforderlich).

3. Tarife für die Überschusseinspeisung in die EEG für das **Quartal 2, 2026**

3.1 Bereitstellungsentgelt für Einspeiser

- **Vergütung pro kWh eingespeister EEG-Überschussstrom:** € 0,079 (netto, exkl. Steuern und Abgaben)
- Grundlage ist die vom Netzbetreiber festgestellte Einspeisung.

3.2 Abrechnung und Zahlung

- **Abrechnungszeitraum:** Quartalsweise.
- **Fälligkeit:** Innerhalb von zwei Wochen nach Rechnungslegung auf das Konto des EEG-Mitglieds.

4. Tarife

- Tarife können durch Beschluss des Vorstands angepasst werden.
- Änderungen treten mit dem Tag nach der Beschlussfassung in Kraft.
- Eine gesonderte Vertragsanpassung ist nicht erforderlich.
- Der Tarif versteht sich exklusive Umsatzsteuer und exklusive allfälliger Steuern, Abgaben und sonstiger Entgelte, die unmittelbar aufgrund der vertragsgegenständlichen Leistungserbringung anfallen, mit Ausnahme von Ertragssteuern.